

Almuth Klauenberg

45138 Essen

Gesundheitsvorsorge

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder gesetzlich vorgeschrieben werden.

Zu diesem Anliegen sind weitere Petitionen eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet um Verständnis, dass er nicht auf alle Gesichtspunkte eingehen kann.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 452 Unterstützern mitgezeichnet wurde und zu der 35 Diskussionsbeiträge vorliegen.

Im Einzelnen wird vorgetragen, durch eine Teilnahmepflicht für Früherkennungsuntersuchungen würde wenigstens ein Teil der Misshandlungen aufgedeckt. Diese Untersuchungen könnten durch die Familienkassen kontrolliert werden, indem die Auszahlung des Kindergeldes vom Nachweis der erfolgten Untersuchungen abhängig gemacht würde. Es bestehe der Eindruck, dass teilnahmslos hingenommen werde, wenn Kinder teilweise über Jahre durch ihre Eltern gequält werden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten im Grundsatz.

Der „Eindruck“, dass gegen Kindesmisshandlung nichts unternommen werde, entspricht nicht den Tatsachen. Allerdings ist dieser vielschichtigen Problematik, nicht mit einfachen Lösungen beizukommen. So kann beispielsweise der Vorschlag, die Zahlung des Kindergeldes von der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen abhängig zu machen, nicht umgesetzt werden. Denn das Kindergeld hat die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes zu gewährleisten.

Vielmehr erfordert die Früherkennung und Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung ein breites Spektrum an Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie auf kommunaler Ebene. Besondere Bedeutung haben dabei niedrigschwellige Angebote, wie z. B. Familienhilfen, die Eltern die nötige Unterstützung geben können. Bei diesen kommt dem abgestimmten Zusammenwirken von Jugendamt und Gesundheitsamt in den Kommunen große Bedeutung zu. Um vorhandene Ansätze fortzuentwickeln und Voraussetzungen für eine effektive breite Umsetzung zu schaffen, fördert die Bundesregierung Projekte, die über soziale Frühwarnsysteme und durch eine bessere Verzahnung von Leistungen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe zur frühen Förderung gefährdeter Kinder durchgeführt werden.

So wird beispielsweise in zahlreichen Projekten „gehandelt bevor etwas passiert“, indem Hebammen und Sozialpädagogen nach Kontaktaufnahme sowohl während der Schwangerschaft als auch nach der Geburt die Familie regelmäßig zu Hause besuchen. Mit diesem frühen Einsatz der Unterstützung soll vor allem die Bindung zwischen Kind und Mutter gefördert werden, die für das Kind den größten Schutz bietet.

Nach der Begründung der EntschlieÙung des Bundesrats für eine höhere Verbindlichkeit der "Früherkennungsuntersuchung im Sinne des Kindeswohls" (BR-Drs. 56/06) soll die Erhöhung der Teilnahmequote durch ein verbindliches Einladungsweisen ergänzt werden. Hierzu stellt der Bundesrat allerdings auch fest, dass die Früherkennungsuntersuchungen zwar eine Möglichkeit für die Erkennung und frühzeitige Intervention bei Verdacht auf Missbrauch, Misshandlung und sexuellen Missbrauch böten, jedoch der aktuelle Untersuchungskanon hierfür keine spezifischen Untersuchungsschritte dazu vorsehe.

In ihrer Stellungnahme zu dieser EntschlieÙung des Bundesrates teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen ein Indiz dafür sein kann, dass die Eltern der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachkommen. Diese Untersuchungen seien jedoch weder primär darauf ausgerichtet noch für sich alleine geeignet, Vernachlässigung und Gewalt im familiären Umfeld zuverlässig zu erkennen und zu unterbinden. Das BMG hat daher den Gemeinsamen Bundesausschuss, der Art und Inhalt der Früherkennungsuntersuchungen beschließt, gebeten zu überprüfen, ob geeignete Untersuchungsschritte bezüglich der frühen Aufdeckung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung eingeführt werden können.

Weiter führt die Bundesregierung aus, dass die Verankerung einer Untersuchungspflicht im Sozialgesetzbuch (SGB) V aus verfassungsrechtlichen und grundsätzlichen Erwägungen ausscheide. Diese Auffassung teilt der Petitionsausschuss ausdrücklich. Die in § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen sind Bestandteil des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung. Die gesetzliche Verankerung einer Untersuchungspflicht in § 26 SGB V ist der gesetzlichen Krankenversicherung als einem System, das das Krankheitsrisiko solidarisch absichern soll, wesensfremd und würde die Teilnahme gefährdeter Kinder auch nicht steigern. Eltern, die die Untersuchungen nicht wahrnehmen, weil kein Arzt ihr Kind sehen sollte, entziehen sich auch unter Zwang den Untersuchungen. Eine Strafbewehrung geht vielfach wieder nur zu Lasten der Kinder. Für die 95% Eltern aber, die freiwillig kommen, wäre eine generelle Pflichtuntersuchung ein völlig unangemessener Eingriff, der sie unter Generalverdacht stellt.

Die Bundesregierung begrüÙt Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Teilnahme, insbesondere der gefährdeten Kinder, an den Kinderuntersuchungen auf freiwilliger

Basis. Dabei hätten Einladungsmodelle ihren Stellenwert, in denen die Information über die Nichtteilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen als Element bei der Identifizierung gefährdeter Gruppen nutzbar gemacht werde. Zielgruppe müssten alle Kinder – unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus – sein. Aus diesen Gründen wäre eine Ansiedlung eines Einladungswesens bei der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zielführend.

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll und zweckmäßig, in Zuständigkeit der Kommunen bzw. der Länder, ein solches mit Rückmeldemechanismen ausgestattetes Einladungswesen insbesondere ausgehend vom öffentlichen Gesundheitsdienst zu organisieren, weil nur von dort im Sinne aufsuchender Hilfe gehandelt werden könne. Ein Einladungsverfahren sollte bereits zum Zeitpunkt der Geburt einsetzen. Nur so sei ein frühzeitig entwickelter und kontinuierlicher Schutz des Kindeswohls auch bei besonders gefährdeten Gruppen zu erreichen. Erfolgreiche derzeit bereits durchgeführte Beispiele bestätigten dies. Als Grundlage für die Einladungen seien die Daten der Melderegister zu nutzen. Eine Datenweitergabe durch die Krankenkassen könne aus Gründen des Sozialdatenschutzes nur mit dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgen. Dies gelte sowohl für Daten über die Geburt als auch für die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen. Für eine Beteiligung der Krankenkassen an einem Einladungssystem bedürfte es nach erster Prüfung keiner rechtlichen Änderungen.

Um alle Kinder zu erreichen, wäre als alternativer Weg auch die Einführung einer Untersuchungspflicht zur Sicherstellung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge – also außerhalb der Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V –, die in die Zuständigkeit der Länder fällt, möglich. Dies könnte in den Landesgesundheitsgesetzen geregelt werden, z. B. durch Festlegung einer Eingangsuntersuchung vor Eintritt in den Kindergarten.

Der Ausschuss stimmt der Bundesregierung insoweit zu, als dass nur ein Ineinandergreifen aller Maßnahmen aller Behörden zu einem Erfolg führen kann. Sicherlich reicht die Kontrolle der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nicht aus um alle Misshandlungsfälle aufzudecken. Alle Fraktionen des Bundestages haben Hilfen für Kinder beschlossen. Hierin ist auch die höhere Verbindlichkeit der Vorsorgeuntersuchungen enthalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund einer Vielzahl in der Vergangenheit angestoßener Maßnahmen zum Schutze des Kindeswohls das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.